



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 10. Juli 1964

Teil III Nr.35

Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 64	Anordnung über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der volkseigenen Industrie. — Kreditanordnung (Industrie) —	357
26. 6. 64	Anordnung Nr. 2 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Mineralöl, Teer und deren Produkte	361

Anordnung
über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den
Umlaufmittelbereich der volkseigenen Industrie.
— Kreditanordnung (Industrie) —

Vom 25. Juni 1964

Auf Grund des § 25 Abs. 2 der Verordnung vom 8. April 1964 über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der volkseigenen Industrie — Kreditverordnung (Industrie) — (GBI. II S. 263) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für den im § 1 Abs. 1 der Kreditverordnung (Industrie) vom 8. April 1964 festgelegten Geltungsbereich. Ausgenommen hiervon sind die Projektierungs- und Handelsbetriebe.

§ 2

Kreditplandurchführung

(1) Die Filialen der Bank haben über die Festlegung der Kreditbedingungen Einfluß darauf zu nehmen, daß die in den bestätigten Quartalskreditplänen enthaltene Kredithöhe eingehalten wird und die im Zusammenhang mit der Bestätigung der Quartalskreditpläne festgelegten Maßnahmen oder erteilten Auflagen erfüllt werden.

(2) Die Industrie-Bankfilialen (Ibf) analysieren die Durchführung der bestätigten Quartalskreditpläne und haben den örtlichen Filialen der Bank Hinweise über die Bedingungen zu geben, die bei der weiteren Kreditgewährung zu beachten sind.

(3) Die Direktoren der Filialen der Bank haben das Recht, Kredite gemäß §§ 10, 11, 13 und 14 der Kreditverordnung (Industrie) auch dann auszureichen, wenn sie bei der Aufstellung der Quartalskreditpläne noch nicht berücksichtigt werden konnten.

§ 3

Kreditobjekt

- (1) Kreditobjekte sind
 - a) Umlaufmittel entsprechend den Richtsatzplanpositionen;
 - b) Kosten für die Saisonvorbereitung und saisonbedingte Bestände;
 - c) Forderungen aus Warenlieferungen und sonstigen Leistungen.
- (2) Den Kreditobjekten gemäß Abs. 1 sind die aus Zwischen- und Überbrückungskredit gebildeten Guthaben auf Sonderkonten bzw. die Objekte, die aus den Mitteln der Sonderkonten finanziert sind, gleichgestellt.
- (3) Von der Kreditgewährung ausgeschlossen sind
 - a) Objekte gemäß Abs. 1, die nicht dem Kreditzweck gemäß § 5 Abs. 1 der Kreditverordnung (Industrie) entsprechen, sofern nicht Sonderkredite gemäß § 9 Abs. 3 dieser Anordnung gewährt werden;
 - b) nicht ordnungsgemäß gelagerte Bestände;
 - c) Objekte gemäß Abs. 1, die aus anderen Quellen zu finanzieren sind;
 - d) vom Besteller nicht fristgerecht bezahlte oder strittige Forderungen.

§ 4

Richtsatzplankredit

(1) Der Kreditgewährung ist die von dem VEB oder der WB im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen vorgenommene wertmäßige und zeitliche Differenzierung des Jahresrichtsatzplanes einschließlich der operativen Pläne zugrunde zu legen. Die diesen Bedingungen entsprechenden Richtsatzpläne sind als Kreditanträge anzusehen.

(2) Für den Richtsatzplankredit gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 der Kreditverordnung (Industrie) ist in der Regel ein Limit festzulegen. Bei den VEB bzw. WB, die

- a) eine gute Kreditdisziplin bei der Inanspruchnahme und Tilgung dieser Kredite halten und keine oder

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil III für die Zeit April — Mai — Juni 1964